

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

3 K 2850/14.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

die K
sämtl

. und 2.,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Günter Meyners, Sedanstraße 16,
32756 Detmold, Gz.: 09136M14 / MW,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5832739-423,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Rückschiebung nach Ungarn)
hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden
ohne mündliche Verhandlung am 07. Mai 2015
durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Scholle
als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 20.11.2014 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Die Kläger zu 1. und 2. sind die Eltern der minderjährigen Kläger zu 3. bis 6. Die Kläger sind afghanische Staatsangehörige tadschikischer Volks- und schiitischer Glaubenszugehörigkeit. Sie reisten gemeinsam am 11.10.2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 21.10.2014 Asylanträge.

Am 12.11.2014 richtete die Beklagte Übernahmeersuchen nach der Dublin-III-VO an Ungarn. Mit Schreiben vom 19.11.2014 erklärte Ungarn seine Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags gemäß Art. 18 Abs. 1 b Dublin-III-VO.

Mit Bescheid vom 20.11.2014 lehnte das Bundesamt die Asylanträge der Kläger als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Ungarn an.

Dagegen haben die Kläger rechtzeitig die vorliegende Klage erhoben.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.11.2014 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Mit Beschluss vom 21.01.2015 - 3 L 935/14.A - hat die Kammer die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet.

Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen, außerdem auf die von der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeholten Auskünfte des Auswärtigen Amtes und Stellungnahmen anderer sachinformierter Stellen zu den Aufnahmebedingungen von Asylbewerbern in Ungarn.

Entscheidungsgründe:

Nach dem Verzicht aller Beteiligten konnte das Gericht gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Die Klage hat in vollem Umfang Erfolg.

Die Klage ist als Anfechtungsklage zulässig. Erklärt das Bundesamt - wie hier - einen Asylantrag unter Bezugnahme auf § 27 a AsylVfG für unzulässig und erlässt auf Grundlage des § 34 a AsylVfG eine Abschiebungsanordnung in Bezug auf einen anderen EU-Mitgliedsstaat, so ist statthafte Klageart die Anfechtungsklage.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 07.03.2014 - 1 A 21/12.A -; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.04.2014 - A 11 S 1721/13 -, alle juris.

Die Klage ist auch begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 20.11.2014 ist in dem für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage der Abschiebungsanordnung ist § 34 a Abs. 1 AsylVfG. Der Asylantrag wäre gemäß § 27 a AsylVfG unzulässig, wenn der Mitgliedsstaat Ungarn, der der Wiederaufnahme der Kläger gemäß Art. 13 Abs. 1 VO (EG) Nr. 604/213 (Dublin-III-VO) zugestimmt hat, für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig wäre.

Einschlägig ist im vorliegenden Fall die Dublin-III-VO und nicht die frühere Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin-II-VO), weil das Wiederaufnahmegesuch der Bundesrepublik Deutschland an Ungarn nach dem 01.01.2014 gestellt wurde.

Es kann im vorliegenden Fall dahinstehen, ob die formellen Voraussetzungen für eine Überstellung der Kläger nach Ungarn vorliegen, da aus materiell-rechtlichen Gründen eine Überstellung nach Ungarn nicht in Betracht kommt.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union ist grundsätzlich von der Vermutung auszugehen, dass die Behandlung der Flüchtlinge in jedem einzelnen Mitgliedsstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Grundrechtecharta der Genfer Flüchtlingskonvention und der europäischen Menschenrechtskonvention steht. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieses System in der Praxis auf größere Probleme in einem Mitgliedsstaat stößt, so dass eine ernstzunehm-

mende Gefahr besteht, dass Asylbewerber bei einer Überstellung in diesen Mitgliedsstaat in einer Weise behandelt werden, die mit ihren Grundrechten unvereinbar ist. Falls ernsthaft zu befürchten wäre, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im zuständigen Mitgliedsstaat systemische Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder auch erniedrigende Behandlung der an diesen Mitgliedsstaat überstellten Asylbewerber im Sinne von Art. 4 Grundrechte-Charta (GRCh) implizieren, so ist die Überstellung mit dieser Bestimmung unvereinbar. Art. 4 GRCh ist dahin auszulegen, dass es den Mitgliedsstaaten einschließlich der nationalen Gerichte obliegt, einen Asylbewerber nicht an den an sich zuständigen Mitgliedsstaat im Sinne der Dublin-III-VO zu überstellen, wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedsstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der einzelne Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne der Bestimmung ausgesetzt zu werden.

Vgl. dazu etwa: EuGH, Urteil vom 21.12.2011 - C 411/10 -, NVwZ 2012, 417; Urteil vom 14.11.2013 - C 4/11 -, juris und Urteil vom 10.12.2013 - C 394/12 -, NVwZ 2014, 208; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 19.03.2014 - 10 B 6/14 -, juris.

Es kann für das vorliegende Verfahren offen bleiben, ob Ungarn grundsätzlich ein sicherer Drittstaat im Sinne der Dublin-III-VO ist. Denn die Kläger gehören zu einer besonders schutzbedürftigen Personengruppe, für die Ungarn als sicherer Drittstaat nicht in Betracht kommt.

Es kann deshalb dahinstehen, ob der Umstand, dass das ungarische Asylrecht seit der Rechtsänderung vom 01.07.2013 wieder Inhaftierungsgründe für Ungarn enthält und Ungarn diese neuen Inhaftierungsvorschriften auch tatsächlich anwendet, für sich genommen Anhaltspunkte für das Vorliegen systemischer Mängel bietet.

Vgl. dazu etwa: VG Berlin, Beschluss vom 15.01.2015 - VG 23 L 899.14 -, juris; VG Minden, Beschluss vom 09.03.2015 - 1 L 54/15.A -.

Für asylsuchende Familien hat sich nach dem Bericht von AIDA vom 04.11.2014 die Situation jedenfalls verschärft. Danach werden seit September 2014 auch Familien mit Kindern in Ungarn inhaftiert. In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die Haftbedingungen für die Unterbringung von Kindern nicht geeignet sind, und dass die Unterbringung von Kindern in den Anstalten das Wohl der Kinder gefährdet.

Nach der Rechtsprechung des EGMR

vgl. Urteil vom 4.11.2014 - Tarakhel gegen die Schweiz, Nr. 29217/12 (Große Kammer) - Asylmagazin 12/2014, S. 424 ff.

genießen Kinder besonderen Schutz, da sie spezifische Bedürfnisse haben und extrem verletzlich sind. Dies gilt unabhängig davon, ob sie allein oder in Begleitung ihrer Eltern sind. Die Aufnahmebedingungen für asylsuchende Kinder müssen ihrem Alter und ihren Bedürfnissen angepasst sein. Eine Obergrenze des Alters der (minderjährigen) Kinder legt der EGMR in seiner Entscheidung nicht fest. Zu diesem besonders schutzbedürftigen Personenkreis zählen die Kläger. Die Kläger zu 3. bis 6. sind am 20.02.2003, 11.04.2004, 29.03.2008 und 12.12.2012 geboren. Abzustellen ist insoweit auf das jüngste Kind als dem regelmäßig schwächsten Glied der Familie.

Liegen aufgrund von Berichten international anerkannter Flüchtlingsorganisationen - wie hier - oder des Auswärtigen Amtes belastbare Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass im Falle einer Überstellung in einen an sich sicheren Drittstaat die Ausländer dort Gefahr laufen, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCH ausgesetzt zu sein, hat die für die Abschiebung zuständige Behörde dem angemessen Rechnung zu tragen.

Eine Rückführung setzt deshalb voraus, dass im Falle einer Überstellung festgestellte, an sich bestehende Mängel durch konkrete Absprachen zwischen dem für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen deutschen und den Behörden des Aufnahmestaates in einer Weise kompensiert werden können, dass eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung vermieden werden kann.

Vgl. dazu: EGMR, Urteil vom 04.11.2014, a.a.O.; BVerfG, Beschluss vom 17.09.2014 - 2 BvR 939/14 -, NVwZ 2014, 1511 und VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 10.11.2014, a.a.O.

Im Hinblick auf den Schutz der Kinder obliegt es den überstellenden Behörden insbesondere, Zusicherungen einzuholen, dass die Asylbewerber in Einrichtungen und Bedingungen aufgenommen werden, die dem Alter der Kinder angemessen sind und dass sie als Familie zusammen bleiben können.

Vgl. EGMR, Urteil vom 04.11.2014, a.a.O.

Daran fehlt es hier vollständig. Es ist von der Beklagten weder vorgetragen noch aus den Verwaltungsvorgängen nur ansatzweise ersichtlich, dass die Beklagte entsprechend notwendige Abreden mit den ungarischen Behörden getroffen hat.

Der Klage war daher mit der Kostenfolge aus §§ 154 Abs. 1, 83 b AsylVfG stattzugeben.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine

diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.

Scholle



Beglaubigt

Maier, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle